



Privatrecht I

August 2020

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. vorliegende Bemerkungen) und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Jede Aufgabe ist für sich allein zu lösen; gemeinsame Bemerkungen am Anfang oder am Schluss der Prüfung werden nicht bewertet.
- Sollte sich eine Rechtsfrage infolge Illiquidität des Sachverhalts nicht beantworten lassen, so treffen Sie eine naheliegende Annahme.
- Für allfällige Skizzen können keine Punkte vergeben werden.
- Die Antworten sind, sofern sich aus der Fragestellung nichts anderes ergibt, zu begründen und soweit möglich auf zutreffende Gesetzesbestimmungen zu stützen. Für die Nennung von Gesetzesbestimmungen werden nur Punkte vergeben, wenn ein nach Art./Abs./Ziff./lit./Gesetz genaues und korrektes Zitat vorliegt. Zulässig sind folgende zwei Arten von Zitaten (dargestellt anhand der folgenden 3 Beispiele):

Art. 319 Abs. 2 OR oder OR 319 II

Art. 330b Abs. 1 lit. a OR oder OR 330b I lit. a

Art. 335d Ziff. 1 OR oder OR 335d Ziff. 1

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben teilweise unterschiedliches Gewicht zu. Die Aufgaben werden voraussichtlich etwa wie folgt gewichtet:

Aufgabe 1 31%

Aufgabe 2 31%

Aufgabe 3 38%

Pro Aufgabe bleiben Abweichungen von 5% nach oben und unten vorbehalten.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1

- a) Können Kinder unter zehn Jahren in Bezug auf Haftpflichtansprüche aktiv- und passiv-legitimiert sein? Geben Sie je zwei charakteristische Beispiele zu Ihren Antworten.
- b) Was versteht man unter einer Stiftungsurkunde? Nennen Sie vier stiftungsrelevante Punkte, die in der Stiftungsurkunde geregelt sein müssen.
- c) Was gilt grundsätzlich in Bezug auf das Stichwort „Selbstauflösung“ einer Stiftung? Nennen Sie davon abgesehen drei Arten von Gründen, die zu einer Auflösung einer Stiftung führen können. Was geschieht bei der Auflösung einer Stiftung mit deren Vermögen, wenn nichts darüber bestimmt ist oder wird?
- d) Der Verein „Schweizer Fusswege“ bezweckt gemäss seinen Statuten „die Projektierung und Finanzierung von neuen und den Erhalt bereits bestehender Fusswege in Schweizer Naturgebieten“. Vor einer Woche tagte die Vereinsversammlung, von welcher sich ausschliesslich X entschuldigen musste. Die anwesenden Mitglieder beschlossen einstimmig, den Verein neu auf die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten in Entwicklungsländern auszurichten und die Statuten entsprechend zu ändern. X kommt soeben aus den Ferien zurück und erfährt vom Beschluss. Was kann er rechtlich sinnvollerweise tun,
 - wenn er sich im Rahmen dieses Vereins weiterhin für Schweizer Fusswege einsetzen will?
 - wenn er aus Verärgerung mit diesem Verein nichts mehr zu tun haben will?

Aufgabe 2

Während seiner Herbstferien im Jahr 2009 sah X ein Bild eines berühmten Malers in der Galerie des Y. Das Bild trug oben ein Datum und war unten mit dem Namen des Malers unterzeichnet. X war begeistert, kaufte das Bild und bezahlte in den nächsten Tagen CHF 63'000.– dafür. Y gab X ein Schreiben mit, worin er als Verkäufer erklärte, dass er für die Echtheit des Bildes die Garantie übernehme. Beide Parteien wussten unverschuldeterweise nicht, dass es sich bei dem Bild in Wirklichkeit um eine Fälschung handelte. Erst als X das Bild vor ein paar Monaten der Galerie des Z in Auktion geben wollte, kamen Zweifel über die Echtheit auf. Z wandte sich an ein Expertengremium, welches bestätigte, das Bild sei unecht und auf dem Kunstmarkt ohne Wert.

Da eine gütliche Einigung mit Y scheiterte, hat sich X entschlossen, beim zuständigen Gericht eine Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises zu erheben. Wie stehen seine Erfolgschancen? Der Fall ist ausschliesslich nach OR AT zu lösen.

Aufgabe 3

In einem der Y(-AG) gehörenden Wellenbad, das über keine Sprunganlage verfügt, sprang der fünfzehnjährige X am südlichen Bassinrand aus 1,3 m Höhe kopfvoran in das 1,6 m tiefe Wasser. Dabei zog er sich erhebliche Verletzungen zu, die einen längeren Spitalaufenthalt erforderlich machten. Die Stelle seines Absprungs war offensichtlich nicht als Einsprungsort konzipiert. Um die Badegäste davon abzuhalten, an diese Stelle zu gelangen, bestand ein Hindernis in Form von Plastikpflanzen, das indessen leicht überwindbar war. So wurden die Plastikpflanzen öfters durch ins Wasser springende Badegäste beiseite gedrückt, weshalb sie vom Bademeister wiederholt zurechtgerückt und ersetzt werden mussten. Die gesamte Ausgestaltung und das Betriebskonzept als „Plauschbad“ liessen den Schluss zu, dass ju-

gendliche Badegäste dazu verleitet werden konnten, an der gefährlichen Stelle ins Wasser zu springen.

Hat X gegen Y einen ausservertraglichen Schadenersatzanspruch? Prüfen Sie alle relevanten Haftungsvoraussetzungen, auch wenn Sie das Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen verneinen.
